

der Umstand, daß der Inhaber der neuen Firma eine buchhändlerische Ausbildung nicht genossen hat, kann nicht allein für die Beurteilung von Gewicht sein. Wir haben in Deutschland Gewerbefreiheit, nach der der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet ist, sobald er den festen Willen dazu durch seine geschäftlichen Maßnahmen bekundet. Es steht uns also lediglich eine Prüfung dieser Maßnahmen nach den gemeinsam mit den Orts- und Kreisvereinen getroffenen Grundsätzen für die Aufnahme ins Adreßbuch des Deutschen Buchhandels zu.

Das männliche Personal der Geschäftsstelle ist durch Einberufungen erheblich zusammengeschmolzen. Für diese Einberufenen mußten z. T. weibliche Hilfskräfte eingestellt werden. Die Aufrechterhaltung des Betriebes erfordert bei der Fülle von Arbeit große Anstrengung, die Stockung in der Zufuhr von Heizmaterial störte ebenfalls die glatte Abwicklung des geschäftlichen Verkehrs und hinderte auch einige Tage das pünktliche Erscheinen des Börsenblatts. Das Maß der Arbeiten für die Geschäftsstelle hat sich im Berichtsjahr noch vermehrt; mancherlei neue Aufgaben sind hinzugekommen. Leider müssen wir auch diesmal den Heldentod eines braven und tüchtigen Mitarbeiters, des Herrn Walter Heinrich, beklagen. Von Anbeginn des Krieges stand er im Felde, hatte die großen Schlachten an der Westfront mitgemacht und sich das Eisene Kreuz erworben; er erlitt, durch einen Granatsplitter getroffen, den Opfertod fürs Vaterland.

Aus einer Stiftung, die uns von dem inzwischen verstorbenen Mitglied Herrn Geheimrat Dr. Willmar Schwabe aus Anlaß seines fünfzigjährigen Geschäftsjubiläums gespendet wurde, konnten wir den Angestellten eine Teuerungszulage bewilligen, die wir in Anbetracht der ständig steigenden Kosten des Lebensunterhalts aus Betriebsmitteln weiter aufrecht erhalten wollen.

Die Regisfranden des Sekretariats weisen an Nummern auf:

	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916
im Eingang:	3489	4457	4743	5436	5618	4480	3774	4822
im Ausgang:	7543	11379	12407	14993	15320	14050	8765	15970

Summa: 11032 15836 17150 20429 20938, 18530 12539 20792 ohne Versendung von Zirkularen u. dgl.

Es erledigten ferner im Jahre 1916:

	Eingänge:	Ausgänge:	Summa:
Adreßbuch-Redaktion	9 700	29 800	39 500
Bibliothek	1 765	1 861	3 626
Redaktion des Börsenblattes	11 200	13 800	25 000
Expedition des Börsenblattes	31 456	346 666	378 122
„ Kreuzbänder	—	131 137	131 137
Expedition und Redaktion Inserate	56 428	—	56 428
	110 549	523 264	633 813

Den Jahresbericht der Amtlichen Stelle für den Deutschen Buch-, Kunst- und Musikverlag in New York über ihre Tätigkeit konnten wir im letzten Geschäftsbericht nicht mehr bekanntgeben; er ist deshalb in Nr. 190 vom 17. August 1916 des Börsenblattes veröffentlicht worden. Auch der Bericht der Amtlichen Stelle über das Geschäftsjahr 1916 liegt noch nicht vor; wir werden ihn ebenfalls später mitteilen.

Durch das Amerika-Institut sind in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916 864 Bände deutscher Verlagswerke (1915: 909) zur Coprhighteintragung in Washington angemeldet worden.

Die Erträgnisse der John Henry Schwerin-Stiftung konnten am 23. Mai 1916 wiederum an bedürftige Buchhandlungsgehilfen und Schriftsteller verteilt werden. Es standen an Zinsen zur Verfügung M 1750.—, mit denen wir 22 Gesuchsteller bedachten. Die Vorarbeiten hat, wie in jedem Jahr, auch diesmal der Unterstützungsverein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen in dankenswerter Weise übernommen.

Abgeänderte Satzungen der Kreis- und Ortsvereine wurden vom Vorstand des Börsenvereins satzungsgemäß genehmigt:

dem Verein der Deutschen Musikalienhändler am 3. Juni 1916, dem Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler am 4. August 1916.

Abgeänderte Verkaufsbestimmungen wurden genehmigt: dem Verein der Deutschen Musikalienhändler am 14. Juni 1916,

dem Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler am 17. Juli 1916,

dem Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler am 4. August 1916,

der Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins am 5. September 1916,

dem Buchhändlerverein der Provinz Brandenburg am 10. Oktober 1916,

dem Verein der Buchhändler zu Leipzig am 28. September 1916,

dem Württembergischen Buchhändler-Verein am 11. November 1916,

dem Buchhändler-Verband »Kreis Norden« am 11. November 1916,

dem Provinzial-Verein der Schlesienschen Buchhändler (E. V.) am 5. Dezember 1916,

dem Sächsisch-Thüringischen Buchhändler-Verband E. V. am 12. April 1917.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, daß der Vorstand des Börsenvereins nur solche Verkaufsbestimmungen der Kreis- und Ortsvereine schützen kann, die er genehmigt hat. Genehmigt werden nur solche Verkaufsbestimmungen, die mit den Satzungen des Börsenvereins oder der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum in Einklang stehen. Insofern die Verkaufsbestimmungen über die Satzungen und die Verkaufsordnung hinausgehen, kann der Vorstand jene Bestimmungen nicht schützen. Der Vorstand hat infolgedessen die Kreis- und Ortsvereine ersucht, ihre Verkaufsbestimmungen durchzusehen, sie mit den allgemeinen Vorschriften in Einklang zu bringen und sich bei der Aufstellung von Verkaufsbestimmungen möglichst kurz zu fassen.

Die buchhändlerischen Rechtsstreitigkeiten scheinen während des Krieges eine nicht unbedeutende Einschränkung erfahren zu haben; wir entnehmen dies daraus, daß sich die Ersuchen der Gerichte an den Börsenverein um Erteilung von Gutachten vermindert haben. Eine interessante Frage wurde uns von einem Schweizer Mitglied vorgelegt; es begehrte Auskunft darüber, wer den Schaden für den Verlust von Büchersendungen aus dem neutralen Ausland über See zu tragen habe. Wir erwiderten, daß in gewöhnlichen Zeiten der Buchhändler die Gefahr für die Versendung an seine Kunden trage, wenn er mit diesen nicht besondere Vereinbarungen getroffen habe. Für Sendungen, die das Kriegsgebiet durchlaufen müßten, könne jedoch an dieser Auffassung nicht festgehalten werden; hier müßten die Buchhändler nur als Beauftragte ihrer Kunden gelten, weil diese die besondern Gefahren der Sendungen voraussehen könnten; immerhin sei mit einer anderen Auffassung einzelner Gerichte zu rechnen, und deshalb wären Vereinbarungen mit den Kunden zu empfehlen, durch die die Haftung des liefernden Buchhändlers ausgeschlossen werde.